

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis vierteljährlich durch
die Post bezogen 1,20 Mk.
Eingetragen in die
Postzeitungsliste Nr. 6462.

Der Proletarier

Anzeigenspreis:
50 Pf. für die 3. Spalte.
Drittels.
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 353 15 Postfachamt Hannover.

Verlag von A. Wep.
Druck von C. A. S. Meißner & Co., Selbe in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover.
Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaisstr. 7 2. St. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

Das Berufsausbildungsgesetz.

Als 39. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt ist der „Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes“ im Verlag Reimer Hobbing, Berlin SW 61, erschienen.

Die Vorschriften des Gesetzes sollen für alle in Beschäftigung stehenden Jugendlichen (Lehrlinge, Arbeiter und Angestellte) zwischen 14 und 18 Jahren Geltung haben. Es wird, neu gegenüber dem bisherigen Zustand, demjenigen die Beschäftigung Jugendlicher (also nicht nur die Lehrlingshaltung) unterlagt, der die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt oder sonst sittlich ungeeignet ist. Die Reichsregierung erhält ferner das Recht, Anordnungen über Höchstzahlen von Jugendlichen zu erlassen, die in den einzelnen Betrieben bestimmter Berufe beschäftigt werden dürfen oder die Beschäftigung in bestimmten Berufen bis zur Dauer von drei Jahren zu verbieten. Hervorzuheben ist die den Arbeitgebern auferlegte Verpflichtung zur erzieherischen Beeinflussung und zum Schutze der Jugendlichen. Es sind dieselben Verpflichtungen, die bisher durch § 127 der Gewerbeordnung nur den Lehrherren auferlegt sind (Anhalten zur Arbeitsamkeit und guten Sitten, Zuweisung nur solcher Arbeiten, die den Kräften angemessen sind und Schutz vor Beleidigungen und Mißhandlungen durch Arbeits- und Hausgenossen).

Grundsätzliche Bedeutung kann die Bestimmung erhalten, die den gesetzlichen Berufsvertretungen das Recht gibt, u. a. Anordnungen zur Regelung und Förderung der Berufsausbildung Jugendlicher über das Mindestmaß der ihnen zu übermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten und über den Lehrgang bei der Berufsausbildung von Lehrlingen zu treffen. Hierdurch wird also rechtlich die Möglichkeit gegeben, die Forderung zu verwirklichen, daß jeder Jugendliche, auch der ungelernete Arbeiter, ein bestimmtes Mindestmaß von Berufsausbildung erhalten soll. Es gibt heute schon Unternehmer, die mit ihren jugendlichen Tagelöhnern, bzw. mit deren Eltern, einen Lehrvertrag abschließen, um Lohn zu sparen und um sich vom Zahlen der Beiträge zur Erwerbslosenversicherung zu drücken, und dem muß vorgebeugt werden.

Der Entwurf hat einen Mangel insofern, als er nicht die gesetzliche Regelung des Urlaubs vorsieht; er geht auch an den Schwierigkeiten vorüber, die sich durch den Besuch der Pflichtfortbildungs- (Berufs-) Schule für die jugendlichen Arbeiter besonders ergeben. Es wird wohl dem Arbeitgeber die Pflicht auferlegt, den Jugendlichen zum Besuch der Pflichtfortbildungsschule anzuhalten; es ist aber nicht vorgesehen, daß dem Jugendlichen keine Lohnverluste durch den Schulbesuch entstehen dürfen. Da dieser Punkt im Arbeitsschutzgesetz von der Regierung auch nicht angepackt worden ist, scheint man dort die Beschwerden der Berufsschullehrer über die Erschwerungen des regelmäßigen Schulbesuchs durch den Lohnausfall noch nicht zur Kenntnis genommen zu haben.

Dem Lehrlingswesen ist naturgemäß der überwiegende Teil des Entwurfs gewidmet. Der Begriff des Lehrbetriebes ist neu eingeführt; Lehrlingshaltung ist nur den anerkannten Lehrbetrieben gestattet. Die gesetzliche Berufsvertretung, die Reichsregierung oder die oberste Landesbehörde können diese Anerkennung aussprechen. Die Bestimmungen über den Lehrvertrag bringen neben manchem Fortschritt auch Unerfreuliches. Unerfreulich ist z. B. die Bestimmung: „Die Lehrzeit darf vier Jahre nicht übersteigen.“ Die alte Gewerbeordnung sieht in § 130a vor, daß die Lehrzeit in der Regel drei Jahre dauern soll und den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen darf. Wenn man beachtet, wie gerade von Handwerkerkreisen für eine Verlängerung der heute üblichen Lehrzeit agitiert wird, muß man in der Fassung des Entwurfs eine Gefahr sehen. Durch die Gewerbeordnung ist der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zweck der Ausbildung entsprechend zu unterweisen“. Das neue Berufsausbildungsgesetz schreibt vor, daß der Lehrling den Anordnungen der gesetzlichen Berufsvertretung entsprechend so auszubilden ist, daß er sich die Kenntnisse für die Ausübung des Berufs und die gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten aneignen kann. Wenn Gehilfenprüfungen abgehalten werden, so soll das Prüfungsziel maßgebend sein, das in der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

In der Praxis umstritten wird das den Berufsvertretungen gegebene Recht sein, die Voraussetzungen zu bezeichnen, die ein Lehrling erfüllen soll, ehe er eingestellt werden kann. Es handelt sich hierbei um die körperliche und geistige Eignung und um die notwendige Schulbildung. Das heute bereits vorhandene Bestreben, von bestimmten Berufsgruppen alle die Jugendlichen mechanisch abzuschließen, die eine bestimmte Schulklasse nicht erreicht haben, hat schon mit Recht von vielen Seiten Ablehnung erfahren. Wenn Schulzeugnisse ausschlaggebende Bedeutung bei der Berufswahl haben sollen, müssen die Schulen erst einmal auf die Anforderungen des Berufslebens eingestellt sein.

Hervorgehoben muß werden, daß das in der Gewerbeordnung dem Lehrherrn gegebene Recht der „väterlichen Zucht“ im vorliegenden Entwurf nicht mehr aufsteht.

Die Unternehmer haben bereits einen Gegenentwurf eingereicht, in dem sie fordern, daß der Lehrling dem väterlichen Erziehungsrecht des Lehrherrn unterworfen ist. Gegen diese Liebe zur Barbarei ist jedes Wort des Tadels überflüssig.

Die nähere Regelung des Lehrlingswesens ist von der Gewerbeordnung den Innungen und Handwerkskammern übertragen. Jetzt sollen Handwerks- und Industrie- und Handelskammern die ihnen durch das Berufsausbildungsgesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse „auf der Grundlage und im Rahmen der Beschlüsse besonderer Ausschüsse“ ausüben. Diese Ausschüsse sollen zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen und sich ihre Vorsitzenden selber wählen. Die Arbeitnehmerbestitzer sollen von deren wirtschaftlichen Vereinigungen, also den Gewerk-

Die Beschlüsse der Berufsvertretungen, die das öffentliche Interesse berühren, unterliegen der Genehmigung der obersten Landesbehörde. Die Festsetzungen von Lohn und Ferien sind davon ausgenommen, doch erhält die oberste Landesbehörde das Recht, diese Anordnungen in dringenden Fällen außer Kraft zu setzen. Welche Überlegungen zu dieser Vorsicht veranlaßt haben, ist leider aus der Begründung nicht ersichtlich. Besteht etwa die Befürchtung, daß zu weitgehende Bestimmungen getroffen werden, die die Landesbehörde wieder beseitigen muß?

Zusammenfassend kann man sagen, daß der Entwurf zum Berufsausbildungsgesetz eine Grundlage für die nun folgenden Beratungen und Verhandlungen darstellt. Die Regierungs- und Arbeitgebervertreter werden sich dabei aber damit abfinden müssen, daß der Gedanke der gleichberechtigten Mitwirkung an den für das Leben der Wirtschaft und der Arbeitnehmer wichtigen Entscheidungen klar und eindeutig Verwirklichung finden muß.

Weltwirtschaftskonferenz.

Die Entwicklung stand und steht nie stille, auf wirtschaftlichem Gebiete ebensowenig wie auf politischem. Am 4. Mai trat die Internationale Wirtschaftskonferenz — ein Kind des Völkerbundes — in Genf zur ersten Tagung zusammen. Kein Zweifel: die Wirtschaftsfragen sind der Boden, aus dem heraus die Geistigkeit aller Völker erwächst. Selbst, wenn die Nationalisten aller „Kulturvölker“ keine Abnung von einer ökonomischen Geschichtsauffassung haben, müssen sie dieser entsprechend handeln. Ein wesentlicher Bestandteil der aus dem Materiellen sich bildenden und umbildenden Ideologie ist das Recht. Als die Völker innerhalb ihrer eigenen Landesgrenzen mit ihrer Wirtschaft (Landwirtschaft) sich noch selbst genügen, da konnten sie noch ihr eigenes, ihr nationales Recht haben. Als sie aber über die Grenzen gingen, als sie mit anderen Völkern in den Warenaustausch eintraten, da bildete sich ein neues, ein internationales Recht.

Wir stehen heute in der Weltwirtschaft. Die Entwicklung der Wirtschaftskräfte in der Nachkriegszeit sprengt die ungenügenden politischen Regelungen der Völker untereinander. Handelsverträge, Zölle, Geldverkehr, Wandermenschen, vieles harret der Anpassung an die vorausgeeilte international organisierte Wirtschaft. Ganz richtig sagt Günther Stein im „Berliner Tageblatt“:

„Der Beweis für die Unzulänglichkeit der „modernen“ Wirtschaftspolitik und für die Gefahren einer allzu wenig bewußt geleiteten Wirtschaftsentwicklung ist die gegenwärtig in den meisten Ländern und damit im Gesamtorganismus der Weltwirtschaft herrschende ökonomische Krise. Und die Tatsache, daß sich zum erstenmal in der Geschichte die Vertreter fast sämtlicher Staaten der Welt zusammenfinden, um freimütig über die ihnen allen gemeinsamen Wirtschaftsprobleme zu beraten, ist der erste zaghafte Ansat zu einem allmählichen Übergang der Wirtschaftspolitik von dem nicht mehr allein wirkungsfähigen Prinzip des „laissez faire“ zu dem der planmäßigen Einflußnahme auf die ökonomischen Entwicklungen.“

Zweifellos wird die Zollfrage stark im Vordergrund der Besprechungen in Genf stehen. Um sie werden sich Trabanten gleich bewegen: Produktion, Produktionshöhe, Preis, Lohn, Arbeitslosigkeit usw. Übrigens, mit der Wirtschaft sind alle die Völker berührenden, bewegenden, verbindenden und trennenden Fragen aufs engste verknüpft.

Das internationale Wirtschaftsparlament wird das von ihm zu bearbeitende Gebiet abtasten. Es wird sich einen Plan entwerfen und die Arbeit wird ihm reichlich zuwachsen. Vielleicht sind wir von einem obligatorischen internationalen Parlament nicht mehr weit entfernt. Daß in einem solchen Parlament der gewaltige soziale und wirtschaftliche Faktor „Arbeitskraft“, d. h. also die Arbeiterschaft, den entsprechenden Einfluß haben muß, ist keine Frage. Ein Wirtschaftsparlament ohne Arbeiterschaft ist ein Messer ohne Klinge. Wir müssen versuchen, uns volle Geltung zu verschaffen.

Bericht des Gaues 12 über das Jahr 1926.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage hat sich in unserem Gaubezirk (Baden, Rheinpfalz, Saar- und Nahegebiet) nicht einseitig ausgewirkt. Der im Monat Juni und Juli rapid fortschreitende Frankenschmerz wirkte sich auf das pfälzische Wirtschaftsleben immer nachteiliger aus. Gegen Ende des Jahres nahm die Erwerbslosigkeit wieder zu.

Im badischen Gau teil wirkte sich die allgemeine Wirtschaftslage noch ungünstiger aus.

Im Gegensatz zu dem badischen und pfälzischen Gau teil muß die Wirtschaftslage des Saargebietes als zufriedenstellend bezeichnet werden. Durch den Schutz, den die Inflationswährung Frankreichs den saarländischen Exportzweigen, vor allem der Eisen- und Keramindustrie, bot, war es diesen Gruppen möglich, ziemlich mühe-



Theodor Leipart.

der Vorsitzende des Gewerkschaftsbundes, wird am 17. Mai 60 Jahre alt. Leipart ist der aus dem Arbeiterstande und aus der Arbeiterbewegung hervorgegangene Führer, der mit dem Denken und Empfinden der Arbeiterschaft verwachsen ist, tausendmal mehr als irgendeiner, der sich und anderen einredet, die Einheitsfront zu wollen. Sie werden den Jubilar mit ihrem Gift und Schmutz wieder bespritzen. Aber die freiorganisierte geistig fortgeschrittene Arbeiterschaft weiß, was sie an Leipart hat. Möge der Jubilar noch viele Jahrzehnte wirken für das Wohl der arbeitenden Klasse.

schaften, vorgeschlagen werden. Die Geschäftsführung soll bei den Kammern selbst liegen, die auch die Kosten zu tragen haben und dafür die einkommenden Gebühren und Abgaben erhalten. Vergewahrtigt man sich, daß die Arbeitnehmer auf die Geschäftsführung der Kammern gar keinen Einfluß haben, da diese heute ja reine Arbeitgeberorgane sind, so kann man wirklich nicht sagen, daß der Gesetzesentwurf hier noch auf dem Boden der Parität verblieben ist. Es muß den vorgesehenen paritätischen Ausschüssen das Recht gegeben werden, sich selbst die Geschäftsführung zu wählen, die sie für geeignet halten. Eine Überprüfung der finanziellen Seite der Frage wird zweifellos auch die materielle Durchführbarkeit dieser Forderung ergeben.

Diese paritätischen Ausschüsse bzw. die Berufsvertretungen erhalten durch das Gesetz die Ermächtigung, die zur Regelung der Berufsausbildung notwendigen Anordnungen allgemeiner verbindlich zu treffen. Sie können also auch Bestimmungen über Kostgeld, Ferien usw. erlassen, die allen anderen Abmachungen vorgehen. Mit anderen Worten heißt das: wenn auch ein Tarifvertrag zu Recht besteht, so haben doch erstl. abweichende Beschlüsse einer Berufsvertretung das Vorrrecht. Praktisch wird allerdings ein von den tariflichen Bestimmungen abweichender Beschluß einer Berufsvertretung ohne Zustimmung der Arbeitnehmer nicht zustandekommen können, denn bei Abstimmungen über Lohn und Urlaub muß sowohl auf Arbeitnehmer- wie auf Arbeitgeberseite eine Mehrheit vorhanden sein. Es fällt auf, daß der Entwurf die tarifliche Regelung überhaupt mit keinem Wort erwähnt; es ist aber unmöglich, Gesetze zu machen, die bestehende Zustände einfach als nicht vorhanden ansehen. Der Vorrang der tariflichen Regelung muß außer Zweifel gestellt werden, damit die gegen die tarifliche Regelung überhaupt gerichtete Wirkung des Gesetzes aufgehoben wird.

schon früher eingeführt sein, wenn der Direktion die Augen des alten Betriebsrats besser gefallen hätten.

Die Arbeiterschaft der Feldmühle ist dem Wunsche ihrer Direktion nachgekommen und hat mit voller Vernunft Listen aufgestellt, die der geistigen und wirtschaftlichen Auffassung der Arbeiterschaft entsprechen. Die Arbeiterschaft hat gleichfalls dem Wunsche ihrer Direktion entsprechend, ihre Meinung und ihre innere Einstellung zur Fabrikleitung geprüft und durch Abgabe ihrer Stimme sich für die Liste der freien Gewerkschaften entschieden.

Bei diesem Wahlurteil der Feldmühlen-Arbeiterschaft darf es allein nicht bleiben. In Konsequenz der Abstimmung muß die Feldmühlen-Arbeiterschaft auch noch die Zustimmung unter ihre Abrechnung dadurch setzen, daß sie geschlossen dem Verbands der Fabrikarbeiter Deutschlands beitrete, damit entsprechend dem Willen der Arbeiterschaft deren Interessen gegenüber ihrer Direktion auch wirklich vertreten werden können.

Kapital-Blutgeld.

In Arnsherg a. d. Ruhr liegt ein Betrieb des Reisholzkonzerne, genannt die „Ruhrwerke“. Der Reisholzkonzerne gehört mit zu den rentabelsten und technisch sowie betriebsorganisatorisch am besten ausgebauten Unternehmen der deutschen Papiererzeugungsindustrie.

Anders liegen die Verhältnisse in den Reisholzbetrieben für die Arbeitnehmer. Neben einer täglich zwölfstündigen Arbeitszeit und unzureichenden Löhnen gibt es in allen Reisholzbetrieben noch eine sogenannte „Fabrikationsprämie“, die den Zweck hat, neben ständigen technischen Verbesserungen an Maschinen und Apparaten durch Höchstanspannung der geistigen und körperlichen Arbeitskraft die größtmögliche Produktion zu erzielen.

Soziale Lasten sind für den Unternehmer immer schon ein „notwendiges Übel“ gewesen, von dem man sich nach Möglichkeit entlastet. So dachte jedenfalls auch der Reisholzkonzerne, als er seinerzeit die Ruhrwerke stilllegte, um der Arbeiterschaft die tarifmäßigen Ferien kürzen zu können.

Je größer der Scharfmacher, um so größer der Wohlthäter; das heißt, wenn die Wohltaten nichts kosten, sondern im Gegenteil noch einen recht netten Gewinn abwerfen. Diesen scharfkapitalistischen Standpunkt vertritt anscheinend auch der Reisholzkonzerne mit seinen „Wohlfahrts-Werkwohnungen“.

Nach Angaben der Arbeiterschaft der Ruhrwerke in Arnsherg besitzt der Reisholzkonzerne in Arnsherg Werkwohnungen, die vor dem Kriege gebaut wurden; weiterhin Werkwohnungen, die der Sachwertretzung dienen und während der Inflationszeit gebaut wurden, und eine dritte Gruppe von Werkwohnungen, die ein soziales Kapitel für sich bilden.

Bei der dritten Gruppe handelt es sich um Häuser, die der Gemeinnützige Spar- und Bauverein Arnsherg gebaut hatte und die dieser im Jahre 1921 infolge Zahlungsschwierigkeiten verkaufen mußte. Nach den Satzungen hatten die Mitglieder dieses Bauvereins ein Vorkaufsrecht.

Unter den übrigen Häusern der Firma befindet sich eine für Arnshberger Wohnungsverhältnisse seltene Mietshaus; ein Haus mit zwei Eingängen, in dem nur 25 Familien wohnen. Die älteren Häuser der Firma stehen zum Teil auf „Abbruch“.

Damit dürfte der Hausbesitz der Ruhrwerke genügend gewürdigt sein. Deshalb noch einige Worte über den Hausbesitz selber. Als die Ruhrwerkproleten am 1. April den Fabrikhof betreten, fanden sie am schwarzen Brett folgenden direktoralen Anschlag:

Bekanntmachung!

Wir machen den Bewohnern unserer Häuser hierdurch bekannt, daß von heute an die Miete nach der von unserer Wohnungskommission seinerzeit festgesetzten Friedensmiete, nicht etwa von den uns vom Wohnungsausschuss angegebenen Sätzen, berechnet wird.

Auf den ersten Augenblick steht dieser Anschlag recht harmlos aus, und doch glaubten die Werkwohnungsinhaber zunächst nur an einen Aprilscherz. Recht bald mußten sie sich aber überzeugen, daß es sich um eine ernste Sache handelt, die die Werkwohnungsinhaber geradezu ungeheuerlich befallt.

In der Betriebsversammlung am 10. April in Arnsherg wurde zunächst bekannt, daß die Generaldirektion die Anrechnung der vor der Betriebsstilllegung im Betriebe zurückgelegten Arbeitsjahre bei der Ferienberechnung — die der Arbeiterschaft versprochen war — abhängig macht von der Annahme des Wohnungsmietendiktafs der Generaldirektion.

Wie sich diese neue Werkwohnungsmiete in Wirklichkeit auswirkt, dafür einige Beispiele, nach Angaben aus der Arnshberger Versammlung. Der Inhaber einer Wohnung von sechs Zimmern, einschließlich Küche, — es handelt sich in Wirklichkeit um zwei kleine Wohnungen —, ist seit 24 Jahren bei der Firma beschäftigt und erwartet nächstes Jahr das bekannte Diplom des Vereins deutscher Papierfabrikanten für treue Arbeitsleistung und die berühmte Anerkennung der Handelskammer für 25jährige geduldig ertragene Ausbeutung.

Ein anderer Arbeiter zahlte nach seinen Angaben in der Versammlung für eine Wohnung, bestehend aus vier Räumen einschließlich Küche, bisher 4,50 Mk. monatliche Miete. Die neueste Aprilmiete beträgt aber 18,35 Mk. Die Mietpreiserhöhung beträgt also über 300 Prozent, statt der staatlich angeordneten von 10 Prozent.

Weiterhin wurde in der Versammlung bekannt, daß die Durchschnittsmiete der Ruhrwerke-Werkwohnungen pro Raum 7 Mk. beträgt, während in der Stadt Arnsherg die gleichen Wohnräume im Privathausbau 5,50 Mk. durchschnittlich kosten. Legt man selbst diese Zahlen zugrunde, so würden auch sie eine Höherbelastung der Werkwohnungen um 27 Prozent bedeuten.

Die Neuregelung der Mieten bedeutet also für die Ruhrwerke ein außerordentlich gutes Geschäft; sie bringt nicht nur die gewährte Lohnerhöhung wieder herein, sondern greift darüber hinaus noch ganz empfindlich in den Geldbeutel des Arbeiters hinein.

Nun können sich die Ruhrwerke bei ihrer Mietpreiserhöhung allerdings auf die „Wohnungskommission“ berufen, die die Mietsätze gebilligt hat. Wir kennen diese Kommission nicht, wissen nicht, wie sie zusammengesetzt ist und ob Rechnen und Kalkulieren nicht ihre schwächste Seite ist. Das geht uns aber auch gar nichts an. Wir geben lediglich das Wohnungsbild wieder, wie es uns ein Teil der Arbeiterschaft scharf umrissen vorgezeichnet hat.

Auch hier zeigt es sich wieder einmal, wie leicht es für einen Unternehmervertreter ist, die unorganisierte Arbeiterschaft über das Ohr zu haufen. Ersparnisverbandsbeiträge sind Geldverluste für den „Sparer“. Wertartige Mietpreiserhöhungen bilden geradezu eine Prämie auf die leider noch einem großen Teile der Arbeiterschaft anhaftende Eigenschaft. G. Stähler.

Einiges von der Firma C. F. Leonhardt in Krossen (Milde).

Für die Papier-Industrie im Freistaat Sachsen ist die Arbeitszeit tariflich geregelt. Demnach haben die in durchgehender Arbeitsweise beschäftigten Arbeiter in 3 Schichten zu je 8 Stunden zu arbeiten. Die Firma C. F. Leonhardt gab sich damit nicht zufrieden.

Entscheidung des Sondertarifamtes vom 8. und 9. Mai 1924.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt für die in einer Schicht beschäftigten Arbeiter 54 Stunden. Sie darf bei Arbeitsandrang mit Einwilligung der gesetzlichen Betriebsvertretung für männliche Arbeitnehmer auf 60 Stunden, für Arbeiterinnen auf 58 Stunden erhöht werden.

Dies genügt der Firma nicht; sie bemühte eine günstige Gelegenheit, um den Arbeiterrat dafür zu gewinnen, seine Zustimmung zur 12stündigen Arbeitszeit zu geben. Sie stellte im April 1925 den Arbeiterrat plötzlich vor die Entscheidung, zur 12stündigen Arbeitszeit an einer Kartonniermaschine, deren Umbau vorgenommen werden sollte, seine Zustimmung zu geben.

Da niemand Einspruch erhoben hatte, verspürte die Firma Lust, den Betrieb dieser Maschine durchgehend in zwei Schichten zu je 12 Stunden einzuführen. Sie stellte im Januar d. J. einen diesbezüglichen Antrag an den Arbeiterrat. Als Begründung wurden Konkurrenzfolgen und Unkostenersparnis ins Feld geführt.

beständlich hinzustellen. Die Maschine wäre nur Versuchsobjekt. Die erzeugten Waren könnten nicht als Qualitätsprodukt bezeichnet werden, weshalb sie beschlagnahmt sei, auf Grund der Zustimmung des Arbeiterrats vom April 1925 12 Stunden arbeiten zu lassen.

Die Einwendungen des insizierenden Gewerbeaufsichtsbekannt, daß die Maschine doch produziere und sich nicht mehr im Umbau befände, begegnete die Firma mit der Behauptung, die Arbeiter hätten ja zwei Stunden Pause und arbeiteten nur 10 Stunden, was ihr doch die vorstehende Entschädigung des Sondertarifamtes vom Mai 1924 gestatte.

Die Firma C. F. Leonhardt ist aber auch eifrig bestrebt, sich den tarifvertraglichen Verpflichtungen in der Lohnfrage zu entziehen. Ein vor länger als einem Jahre gestellter Antrag an die Tarifinstanzen auf Verlegung ihres Betriebes in die Ortsklasse 2 wurde abschlägig beschieden. Neuerdings weigert sich die Firma, die vom 29. März d. J. an vereinbarten Tariflöhne zu zahlen, und stellt an den Arbeiterrat das unmögliche Verlangen, sich für ein Kompromiß herbeizulassen.

Die dem Verband der Fabrikarbeiter noch fernstehenden Kollegen und Kolleginnen mögen an dieser Tatsache erkennen, welche nachteilige Folgen sie haben würden, wenn der Verband und die gesetzliche Betriebsvertretung nicht vorhanden wäre. Hoffentlich werden auch sie recht bald sich dem Verband anschließen. Für diejenigen aber, welche sich zu dieser Erkenntnis nicht durchzuringen vermögen, mag das Bibelwort gelten: Vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun!

Arbeiterschutz und Arbeiterverflechtung.

Der preussische Justizminister gegen die Verletzung der Arbeitszeitvorschriften.

In letzter Zeit sind verschiedentlich Klagen darüber laut geworden, daß die bei Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitszeitvorschriften gerichtliche festgesetzten Strafen vielfach wegen ihrer Geringfügigkeit nicht geeignet seien, die vom Gesetz gewollte Wirkung zu erzielen. Wie der Amtliche Preussische Pressedienst mitteilt, weist der preussische Justizminister daher in einer Allgemeinen Verfügung auf die erhöhte Bedeutung hin, die bei der immer noch herrschenden außergewöhnlichen Arbeitslosigkeit den strafrechtlichen Bestimmungen zur Durchführung des gesetzlichen Arbeitsschutzes, insbesondere den Vorschriften des § 11 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923/14. April 1927 zukommt.

Unfälle im Jahre 1925.

Die Unfallversicherung zählte 66 gewerbliche Berufsgenossenschaften (mit 14 Zweiganstalten) mit 837 695 Betriebsmitgliedern (mit 10 854 083 versicherten Personen); 45 land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften mit 4 601 916 Betriebsmitgliedern (mit 14 276 773 versicherten Personen) und 162 staatliche und 335 Ausführungsbehörden von Gemeinden und Gemeindeverbänden mit 880 194 durchschnittlich versicherten. Insgesamt waren im Jahre 1925 rund 26 Millionen in der Unfallversicherung versichert.

Die Zahl der Vollarbeiter, das sind solche, bei denen 300 Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden ermittelt wurden, betrug bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1925: 9 784 840 gegen 8 899 085 im Jahre 1924 und 8 476 233 im Jahre 1913; von den Ausführungsbehörden wurden 702 602 Vollarbeiter gegen 715 428 im Jahre 1924 und 834 501 im Jahre 1913 nachgemeldet.

Im Jahre 1925 wurden insgesamt 863 502 Unfälle gemeldet. Davon entfielen auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften 655 248, auf die landwirtschaftlichen 122 453 und auf die Ausführungsbehörden 85 801. Danach ist die Zahl der gemeldeten Unfälle gegen 1924 um 217 528 gestiegen, auch gegen 1913 ist noch eine Steigerung um 74 129 Fälle zu verzeichnen.

Umstellungsprozess durchgemacht. Ausschlaggebend für die Ergiebigkeit bei der Produktion ist, wieviel Zuckergehalt aus der Rübe herausgeholt wird.

Wie wurde dieses günstige Ergebnis erzielt? In Verbindung mit der Landwirtschaft hat die Zuckerindustrie dem Anbau der Rüben mit hohem Zuckergehalt ihr größtes Augenmerk geschenkt.

Von den bereits erfolgten Umstellungen in letzter Zeit wollen wir nur einige besonders hervorheben. Die Rüben wurden früher mit der Hand abgeerntet.

Produktionsergebnis einiger Rübenzuckerfabriken.

Table with 5 columns: Nr., Trakt, Anbaufläche in ha, Ernte in t, Produktionsleistung pro ha. Rows 1-7 showing data for various factories.

Aus obiger Tabelle ist ersichtlich, daß bei allen Betrieben eine Leistungssteigerung pro Arbeitsstunde zu verzeichnen ist.

In den letzten Jahren ist tatsächlich eine Reihe Betriebe stillgelegt, und die Rübenverarbeitung ist von Nachbarfabriken übernommen.

Aber nicht nur die Rohzuckerfabriken haben sich in den letzten Jahren technisch umgestellt, sondern auch die Raffinerien.

Und nun noch das Ergebnis einer kleineren Zucker raffinerie:

Table with 3 columns: Jahr, Zahl der Beschäftigten, Arbeitszeit pro Woche, Leistung pro Arbeitsstunde. Rows for 1913 and 1926.

Bei den zwei Großbetrieben ist sowohl ein Rückgang in der Produktion als auch ein Rückgang bei der Zahl der Beschäftigten zu verzeichnen.

Vergleichen wir die einzelnen Betriebe mit dem Jahre 1913 und 1926, so ergibt sich bei allen Betrieben eine starke Steigerung der Arbeitsleistung pro Stunde.

Verschiedene Industrien

Der Heimarbeiterarif.

III.

Der thüringisch-oberfränkische Drückertarif.

Der Entwicklung des Drückertarifes liegt eine Kette von lokalen Organisationsgründungen und -zusammenbrüchen zugrunde.

Diesem Umstände mag es auch zuzuschreiben sein, daß bei den Drückern sich ab und zu eine Aufbäumung gegen die Ausbeuter bemerkbar machte.

Eine Regelung der Lohnverhältnisse durch unsere Organisation konnte deshalb nicht Platz greifen.

Von unserer Organisation wurde der 1. Drückertarif am 22. Oktober 1919 geschaffen.

1. Der Drückertarif vom 11. Oktober 1923 wird unter Berücksichtigung der Abänderung vom 23. Februar 1924 in der Fassung des von dem Vorstehenden des Fachauschusses am 14. Oktober 1926 gemachten, von den Parteien innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist angenommenen Vergleichsorschlag als allgemeiner Tarif genehmigt.

2. Dieser Tarifvertrag gilt für alle Gewerbetreibenden in diesen Bezirken, die Drucker als Hausarbeiter beschäftigen.

3. Die Allgemeinverbindlichkeit beginnt am 4. Dezember 1926.

4. Die Entgeltregelung gilt für Stücke, die vom 4. Dezember 1926 an in Auftrag gegeben werden.

5. Der in diesem Genehmigungsbeschlusse erwähnte Drückertarif sowie die Abänderung vom 23. Februar 1924 und 14. Oktober 1926 können bei dem Verband der Thüringer Spielwareninteressenten G. m. b. H. in Sonneberg...

Da vorstehende Beschlussfassung nicht mit der vorgezeichneten Zweidrittelmehrheit zustande kam, hat das Thüringische Ministerium für Inneres und Wirtschaft dieselbe gemäß § 34, Absatz 1, HVO. bestätigt.

Mit der Befestigung des Beschlusses vom 23. November 1926 durch das zuständige Wirtschaftsministerium war für die Gebietsstelle Thüringens der Ausbeutung der Drucker gesetzlich Einhalt geboten.

Über den Gang der Fachauschussverhandlungen wegen des Drückertarifs schrieb der 'Thüringer Volksfreund' in seiner Nummer 277 (1926) unter 'Eine denkwürdige Kulturnacht' folgendes:

Am 23. November war die erste Sitzung des Fachauschusses. 15 Herren mußten als Beisitzer und Vertreter im Fachauschuss geladen werden.

Geradezu niederschmetternd empfingen die Heimarbeiter die Nachricht, daß der Antrag nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit gefunden hat.

Wer glaubt, von diesen Leuten eine Hebung der Lage der Heimarbeiter zu erwarten, wird von seinem Wahn durch diese Tat geholt sein.

Für diejenigen Drucker, die auf bayerischem Boden wohnen, hatte die Sonneberger Regelung vorerst keine Geltung.

1. Der Drückertarif vom 11. Oktober 1923 gilt vom 15. Februar 1927 an mit der Maßgabe, daß der höchstzulässige Abschlag 15 Prozent beträgt, als allgemeiner Tarif.

2. Die Bemessung des Aufschlages für auf Papier gedruckte Ware bleibt der freien Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Drucker überlassen.

3. Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres. Sie kann mit einmonatiger Kündigungsfrist frühestens am 30. Juli 1927 gekündigt werden.

4. Der Tarifvertrag umfaßt alle Gewerbetreibenden, die Drucker als Hausarbeiter beschäftigen, und alle Drucker, die als Hausarbeiter beschäftigt werden, im gesamten Regierungsbezirk Oberfranken.

Mit letzterem Beschluß ist auch dem Tarifunfug, der sich seit 1924 in Oberfranken breit gemacht hat, Einhalt geboten.

Literarisches.

Heft 7 der 'Urania', Kulturpolitische Monatshefte über Natur und Gesellschaft, Jahrgang 1926/27. Bezugspreis: Ausgabe A (3 Hefte und 1 brosch. Buchheft) pro Vierteljahr 1,80 Mk., Ausgabe B (3 Hefte und 1 gebundene Buchheft) pro Vierteljahr 2,25 Mk.

Deutsche Bodenreform, Arbeit und Aufgaben, bezieht sich auf solche erlöschene 84. Heft der von Dr. Adolf Damschke herausgegebenen 'Sozialen Zeitfragen'.